

Datenschutz an der Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe

- Exkurs -

Das Jugendamt fragt: „Wiederholt habe ich in unserem Landkreis die Situation, dass die Schulen nach der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung die Erwartung haben, dass das Jugendamt sie darüber informiert, ob aus dessen Sicht eine Gefährdung vorliegt oder nicht und ggf. auch darüber, welche Maßnahmen durch das Jugendamt veranlasst wurden.“

Die Fachstelle antwortet: „Es gibt in Deutschland keine datenschutzrechtliche Bestimmung, die es dem Jugendamt verbietet, im Fall der Notwendigkeit ein Kind zu schützen, die dazu erforderlichen Informationen auszutauschen. Zudem ist das Jugendamt berechtigt auch Lehrer/innen in die Risikoeinschätzung und damit in die folgende Schutzplanung in einer geeigneten Form einzubeziehen. Bestenfalls sind die Eltern darüber im Vorfeld zu informieren und eine Schweigepflichtentbindung ist einzuholen. Sollten die Eltern dem nicht zustimmen und ist die Beteiligung der Schule erforderlich um das Kind angemessen schützen zu können, kann die Einbeziehung der Schule auch ohne Zustimmung der Eltern geschehen. Ggf. ist die Einbeziehung des Familiengerichtes geboten. Eine grundsätzliche und bedingungslose Informationspflicht von Seiten des Jugendamtes besteht nicht“

Solche und ähnliche Frage- und Antwortsituationen sind nicht selten an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule anzutreffen und führen in der Folge durchaus zu Handlungsunsicherheit, Abgrenzung oder Verärgerung auf beiden Seiten und sind ungeklärt nicht unbedingt förderlich für eine weitere gute Zusammenarbeit zwischen beiden Bereichen.

Zur Ausgangssituation

Wie aber ist zunächst die Ausgangssituation für beide Arbeitsbereiche insbesondere unter dem Aspekt eines möglichen Eingriffes in die Persönlichkeitsrechte der Eltern bzw. deren elterlicher Sorge?

*„Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht** der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende **Pflicht**. Über ihre Betätigung **wacht** die staatliche Gemeinschaft.“¹*

*„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen **gefährdet** und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“²*

Zunächst ist die elterlichen Perspektive zweifelsfrei: Für die Pflege und Erziehung der Kinder sind die Eltern uneingeschränkt verantwortlich und ein Eingriff in diese Verantwortung kann nur erfolgen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist.

In diesem Sinne gilt für Jugendhilfe und Schule: Als Teil der staatlichen Gemeinschaft haben beide Bereiche aktiv darauf zu achten, dass die Eltern ihrer Verantwortung gerecht werden und ggf. dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer Gefährdung Maßnahmen zu deren Abwendung getroffen werden können.

In diesem Zusammenhang sei zunächst klargestellt, dass ein Eingriff in die o. g. Rechte nur dann zulässig ist, wenn sich beide Bereiche zunächst nach eigener Einschätzung im Gefährdungsbereich befinden.

Um als Jugendhilfe bzw. Schule handlungsfähig zu sein, hat der Gesetzgeber bestimmte Vorgaben gemacht, um im Bedarfsfall zum Schutz von Kinder abgestimmt bzw. gemeinsam agieren zu können. Dies bedeutet im Alltag Informationen zu Situationen austauschen zu können und ggf. zu treffende oder getroffene Maßnahmen mit dem jeweils anderen Partner abstimmen zu können.

Neben den noch zu erörternden rechtlichen Regelungen gibt es ein grundsätzliche Regel im deutschen Rechtssystem: Es gibt keine gesetzliche Bestimmung die es Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe und der Schule untersagt zum Schutz eines Kindes vor Gefahren notwendige

¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. I S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438) m. W. v. 01.01.2015. <http://dejure.org/gesetze/GG/6.html>

² Bürgerliches Gesetzbuch vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2018). http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html

Informationen (auch ohne Zustimmung der Eltern) auszutauschen sowie notwendige und geeignete Maßnahmen zum Schutz eines Kindes selbst einzuleiten. Im Zweifelsfall kann sich die Fachkraft gemäß § 34 StGB auf einen rechtfertigenden Notstand berufen, der es sogar erlaubt, zum Schutz eines Kindes eine der Situation angemessene Straftat (z. B. die Verweigerung der Herausgabe eines Kindes an seine Eltern) zu begehen.

*„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, **wenn** bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“³*

Welche rechtlichen Regelungen aber sind zu beachten, wenn sich die Gefährdungssituation für die Schule nicht so eindeutig darstellt und diese noch einer weiteren Abklärung z. B. mit dem Jugendamt bedarf.

Dazu ist es zunächst von Bedeutung die jeweiligen Kinderschutzaufträge für Schule und Jugendhilfe zu fixieren.

*„Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler **verpflichtet**. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, **jedem Anhaltspunkt** für Vernachlässigung oder Misshandlung **nachzugehen**. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die **Einbeziehung des Jugendamtes** oder anderer Stellen.“⁴*

*„Werden ... Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie **mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern** und, soweit erfor-*

³ § 34 Strafgesetzbuch vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.12.2015 (BGBl. I S. 2218).
http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_34.html

⁴ § 4 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (GVBl.I/15, [Nr. 12]). http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg_2015_3#4

derlich, bei den **Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** durch eine insofern erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck **befugt**, dieser Person die dafür erforderlichen **Daten zu übermitteln**; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die **Betroffenen vorab hinzuweisen**, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.⁵

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen **unmittelbaren Eindruck von dem Kind** und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von **Hilfen** für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten **anzubieten**. ... Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden **anderer Leistungsträger** ...notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein **sofortiges Tätigwerden** erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.“⁶

⁵ § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Artikel 1 G. v. 22.12.2011 [BGBl. I S. 2975](http://www.buzer.de/gesetz/10032/a174472.htm). Geltung ab 01.01.2012 <http://www.buzer.de/gesetz/10032/a174472.htm>

⁶ § 8a Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) m. W. v. 01.11.2015. http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/8a.html

Erstes Fazit

Sowohl Schule als auch Jugendhilfe haben einen gesetzlichen und spezifisch-eigenständigen Kinderschutzauftrag, der es im Einzelfall erfordert, mit vorhandenen Informationen nicht nur im eigenen Arbeitsbereich umzugehen.

In diesem Zusammenhang steht nun die Frage nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Fachkräfte beider Seiten.

Datenschutzrechtliche Grundsätze

Zunächst aber sind einige allgemeine datenschutzrechtliche Grundsätze⁷ zur Beachtung:

1. **Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener)⁸, also alle entsprechenden Informationen, die im Kontext einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung der Schule oder der Jugendhilfe bekannt und in der Folge verwendet werden (müssen).
2. „Grundsätzlich muss ... der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden **Allgemeininteresse** hinnehmen“⁹, da die Nutzung personenbezogener Daten in unserer heutigen Gesellschaft u. a. für den Staat (Jugendhilfe und Schule) unbedingt notwendig ist, um z. B. gesetzliche Aufträge (Kinderschutz) erfüllen zu können.
3. Gesetzliche Bestimmungen zum Datenschutz unterliegen dem **Gebot der Normenklarheit**, was bedeutet, dass der Gesetzgeber nur begrenzt „unbestimmten Rechtsbegriffe“ und auch keine zu weit gefassten Generalklauseln verwenden darf, was bedeutet, dass in bereichsinternen, soweit möglich, Festlegungen bzw. in Kooperationsvereinbarungen entsprechende spezifische Regelungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen und/oder zu Generalklauseln zu treffen sind.

⁷ vgl. dazu https://www2.informatik.hu-berlin.de/~keil/docs/Grundsaeetze_des_Datenschutzrechts.pdf

⁸ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) § 3 Abs. 1

⁹ Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 65. Band, S. 44

4. Jegliches staatliche Handeln muss dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** *entsprechen*, was bedeutet, dass dies *geeignet, erforderlich* und *angemessen* im Hinblick auf den verfolgten Zweck sein muss, was bedeutet, dass notwendige Daten zum Schutz eines Kindes ausgetauscht werden können.
5. Der **Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit** dient dazu, „*keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten* [Erheben, Nutzen, Verarbeiten]“¹⁰, um somit Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung von vornherein zu *minimieren*. Damit stellt der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit eine Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Anonymisierung und Pseudonymisierung z. B. in Bezug auf die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte stellen hierbei geeignete Methoden dar, personenbezogene Daten zu vermeiden bzw. sparsam zu verwenden.
6. Mithilfe des **Grundsatzes der Zweckbindung** werden Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung *auf das Unvermeidbare und damit ausschließlich auf den unmittelbaren Zweck reduziert*. Diesbezüglich ist u. a. die Erhebung von Daten auf Vorrat ohne diesen unmittelbaren Zweck (dies wäre eine Verfahren zur Klärung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII) nicht erlaubt ebenso wie die grundlose Weitergabe von Daten (nicht so bei einer Meldung der Schule einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt) an Dritte.
7. Der **Grundsatz des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt** besagt, dass das Verarbeiten von personenbezogenen Daten nur dann erlaubt ist, wenn entweder die *Einwilligung des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung)* vorliegt, oder es *gesetzlich erlaubt bzw. angeordnet* ist.¹¹ Dies bedeutet, dass jegliche Verwendung personenbezogener Daten einer besonderen, ggf. gesetzlichen Legitimierung bedarf.
8. Dem **Grundsatz der Transparenz** kommt die Aufgabe zu, dem Einzelnen *Einsicht* in die ihn betreffende Datenverarbeitung (Recht auf Akteneinsicht, Pflicht zur Information der Eltern durch Schule vor Datenweitergabe z. B. gemäß § 4 Abs. 3 KKG) zu gewähren.

¹⁰ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) § 3a Satz 1

¹¹ Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) § 4 Abs. 1

Für die Fachkräfte der Schule und der Jugendhilfe gibt es zudem spezifische datenschutzrechtliche Regelungen, die in den jeweiligen Gesetzen (Schulgesetz, SGB VIII) verankert sind.

Datenschutz in Schule¹²

- Zur Erfüllung der den Schulen ... durch Rechtsvorschriften (§ 4 Abs. 3 BbgSchulG und § 4 Abs. 3 KKG) zugewiesenen Aufgaben ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig.
- Schulen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, deren Eltern, Lehrkräften und dem sonstigen Schulpersonal verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule (§ 4 Abs. 3 BbgSchulG) und für einen jeweils damit verbundenen Zweck (Schutz von Kindern vor Gefährdung) ... erforderlich ist.
- Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen (z. B. Jugendamt) ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle (§ 4 Abs. 3 BbgSchulG) oder der anderen öffentlichen Stelle (Jugendamt § 8a SGB VIII) erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) zulässig ... Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.
- Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen (Akteneinsicht) und auf unentgeltliche Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie die Stellen (ggf. Beachtung der Gebührenordnung bei Anfertigung von Kopien), an die Daten übermittelt worden sind. Vom vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler das in Satz 1 genannte Recht ohne Zustimmung der Eltern geltend machen, wenn die Schule deren Zustimmung nicht für erforderlich hält. ... Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt

¹² § 65 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (GVBl.I/15, [Nr. 12]). http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg_2015_3#4

oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, deren Eltern, von Lehrkräften oder von Personen des sonstigen Schulpersonals sowie Dritter dies erforderlich macht.

- Die jeweils mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erhoben worden sind (Zweckbindung). Eine anderweitige Verwendung bedarf einer erneuten Einwilligung (Schweigepflichtentbindung).

Datenschutz in der Jugendhilfe¹³

- Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe (z. B. § 8a Abs. 1 SGB VIII) erforderlich ist.
- Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben.
- Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur unter bestimmten Bedingungen erhoben werden (§ 65 Abs. 3 SGB VIII), so z. B. wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt (§ 34 StGB), ihre Erhebung beim Betroffenen wegen dessen Abwesenheit nicht möglich ist, die Erhebung beim Betroffenen wegen dessen Weigerung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe (oder zu Schutzmaßnahmen) ernsthaft gefährden würde.
- Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Jugendamtes zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem u. a. nur weitergegeben werden mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat (Schweigepflichtentbin-

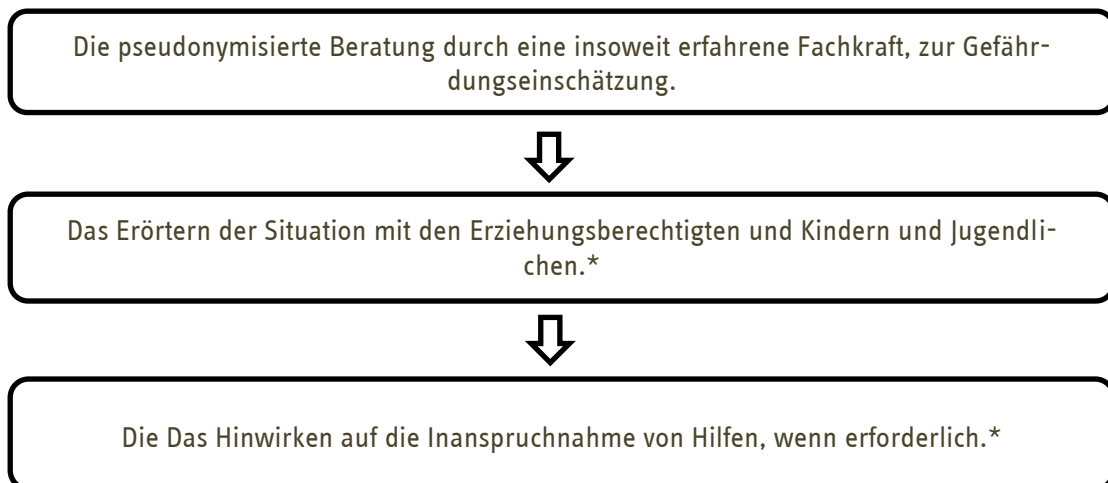
¹³ §§ 61 ff. Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz - vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) m. W. v. 01.11.2015. http://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/8a.html

ung) oder an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden.

- Eine Übermittlung von Daten durch Mitarbeiter/innen der Jugendämter an die Schule mit Bezug auf SGB X und hier § 69 (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben) und ggf. § 71 (Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse) kommt nicht in Betracht, da die Schule im Sinne des § 35 (Sozialgeheimnis) SGB I kein Sozialleistungsträger ist.

Abschließendes Fazit

Die Schule ist grundsätzlich verpflichtet, jeder bekanntgewordenen Kindeswohlgefährdung eigenverantwortlich nachzugehen. Sie ist befugt im Rahmen einer eigenen Prüfung das Jugendamt rechtzeitig einzubeziehen, diesem die notwendigen Daten zu übermitteln oder es im Sinne einer Gefährdungsmeldung zu informieren. Vor einer Informationsübermittlung sind hierbei die Verfahrensvorgaben nach § 4 Abs. 5 SchulG M-V sowie § 4 KKG zu beachten sind. Insbesondere:



* Wenn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen dadurch nicht gefährdet ist.

Das Jugendamt muss jedem Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung einschätzend nachgehen. Es ist befugt, im Rahmen der Gefährdungseinschätzung auch andere Fachkräfte (z. B. Lehrer/innen) zu beteiligen und in diesem Zusammenhang notwendige und geeignete Maß-

nahmen (nicht nur der Jugendhilfe) in einem s. g. Schutzplan (Wer macht was bis wann?) ggf. abzustimmen bzw. selbst einzuleiten.

Grundsätzlich gilt für beide Seiten: Mit Einwilligung dessen, der Daten anvertraut hat, dürfen diese im Zuge der schriftlich und beiderseitig erteilten Schweigepflichtentbindung ausgetauscht werden. Zum unmittelbaren Schutz eines Kindes kann dies auch kurzfristig ohne diese Zustimmung geschehen. Ggf. ist dann die Anrufung des Familiengerichtes geboten.

Die Weitergabe von Daten ist grundsätzlich aktenkundig zu machen. Der Erhalt von Informationen sollte durch die jeweils andere Seite im Sinne einer aktenkundigen Empfangsbestätigung immer schriftlich und ungefragt erfolgen.

Diese Feststellungen beziehen sich auf eine Situation in der sich in Folge einer Gefährdungsmeldung durch die Schule die Gefährdung bestätigt (zumindest aber vorerst nicht ausgeschlossen werden kann) **und** das betreffende Kind auch weiterhin die meldende Schule besucht.

Die gemachten Ausführungen sind in Bezug auf zwei grundsätzliche Alltagssituationen nicht unmittelbar übertragbar:

1. das von einer Meldung auf Kindeswohlgefährdung betroffene Kind besucht in der Folge dieser Meldung nicht mehr die meldende Schule (Inobhutnahme, Heimunterbringung und/oder Schulwechsel),
2. in der Folge der Gefährdungsmeldung der Schule oder grundsätzlich und einvernehmlich mit den Eltern wird eine Hilfe zur Erziehung ohne unmittelbare Beteiligung der Schule an der Hilfeplanung gewährt. Die Hilfe zur Erziehung ist keine unmittelbare Maßnahme zur Abwendung einer Gefährdung.

Somit gilt: Ist eine Gefährdung abgewendet, so besteht das Recht auf einen weiteren Informationsaustausch in der Regel nur wenn:

- a) eine spezifische und temporäre Schweigepflichtentbindung vorliegt oder
- b) eine gesetzliche Pflicht besteht.

Das Jugendamt darf daher in aller Regel, nach Abwendung einer Gefahr, keine Informationen über anschließende Hilfsmaßnahmen oder vormals erfolgte Gefährdungseinschätzungen herausgeben oder austauschen, außer:

- die Erziehungsberechtigten willigen ein oder
- der/die Melder/in ist in der weiteren Hilfeplanung beteiligt.

Umso wichtiger ist es Eltern/Erziehungsberechtigte in den gesamten Prozess einzubeziehen, Transparenz herzustellen und Vertrauen aufzubauen. Nur so sind Eltern ggf. bereit, Fachkräfte von der Schweigepflicht zu entbinden, um die weitere Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und/oder Melder und Melderinnen als Partner im Hilfesystem zu akzeptieren.